



STADT OBERHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 600

- Torgastraße

(zwischen Badenstraße
und Oldenburger Straße) -

BEGRÜNDUNG (inkl. Umweltbericht)
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

1. AUSFERTIGUNG

A. Allgemeines

1. Lage des Plangebiets im Stadtbereich
2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele
3. Bestandssituation
4. Ziele der Raumordnung
5. Flächennutzungsplan (FNP) / Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)
6. Stadtentwicklungskonzept (STEK)
7. Landschaftsplan
8. Planverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung

B. Bebauungsplanfestsetzungen

Öffentliche Verkehrsfläche

Verkehrsgrün / Straßenverkehrsgrün

C. Umweltbericht

1. Einleitung
 - 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bebauungsplanung
 - 1.2 Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens
 - 2.1 Schutzgut Mensch
 - 2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 2.3 Schutzgut Boden
 - 2.4 Schutzgut Wasser
 - 2.5 Schutzgut Klima
 - 2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)
 - 2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.8 Wechselwirkungen
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen
5. Geprüfte Alternativen
6. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung
7. Monitoring
8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

D. Kennzeichnung

E. Bodenordnung

F. Kosten

G. Flächenbilanz

A. Allgemeines

1. Lage des Plangebiets im Stadtbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche, nördliche und östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 1470; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1470 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1450; östliche, nördliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 1450, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 1470 bis zur nordwestlichen Ecke des Gebäudes Torgaustraße 9; westliche Seite dieses Gebäudes; nach 8 m abknickend zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 103; westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 103 und 102.

2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele

Die Torgaustraße ist zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße bautechnisch in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung fertig gestellt und erschließt einen unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch).

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Torgaustraße (von der Badenstraße bis zur Oldenburger Straße) im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch soll diese entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 600 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien und der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß dem vorhandenen Ausbau

3. Bestandssituation

Die Torgaustraße ist zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße vollständig ausgebaut. Entlang der Straße sind die angrenzenden Grundstücke bebaut.

4. Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Adressaten zu beachten. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Landesentwicklungsplan NRW

Im Teil A des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) vom 11.05.1995 als landesweiter Raumordnungsplan wurde erstmalig die europäische Metropolregion Rhein-Ruhr konkretisiert. Oberhausen ist dabei im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum im Ballungskern Ruhrgebiet dargestellt.

Der Teil B des LEP NRW enthält für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 600 keine Darstellungen. Dementsprechend sind auch keine Freiraumfunktionen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 600 dargestellt.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) vom 11.05.1995 enthält unter Abschnitt C.I.2 u.a. raumordnerische Ziele zur ausreichenden Darstellung bzw. Festsetzung von Wohnsiedlungsbereichen in der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung der vorrangigen Arrondierung vorhandener Wohnstandorte bzw. des Vorrangs der Innen- vor einer Außenentwicklung. Das Hauptplanungsziel des Bebauungsplans Nr. 600 entspricht diesen Vorgaben, da eine Erschließungsstraße für eine vorhandene Wohnbebauung im Siedlungsbereich gesichert wird.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 600 verfolgten Planungsziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen somit den im Landesentwicklungsplan NRW formulierten Zielen.

Regionaler Flächennutzungsplan

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 in Kraft getreten und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPIG Ziel der Raumordnung geworden. Er enthält für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 600 folgende Darstellungen:

Bauleitplanung / Regionalplanung

- Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Der Bebauungsplan Nr. 600 befindet sich in Übereinstimmung mit dem RFNP.

Der Bebauungsplan Nr. 600 ist im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

5. Stadtentwicklungskonzept (STEK)

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung i.S. des §1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan „Flächennutzung“ als Wohnbaufläche dargestellt. Laut „Maßnahmenplan“ sind keine Maßnahmen im Bereich des Bebauungsplans vorgesehen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 600 stimmen mit den Darstellungen des STEK 2020 überein.

6. Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996.

7. Planverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 03.09.2007 wurde durch den Rat der Stadt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 600 -Torgaustraße (zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße)- gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 01.10.2007.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 erfolgte für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 600 - Torgaustraße (zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße) - in der Zeit vom 24.04.2009 bis 08.05.2009 einschließlich die öffentliche Darlegung und Anhörung der Planung.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der

Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 nicht stattgefunden. Der Rat hat diese Vorgehensweise durch Beschluss vom 03.09.2007 festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 25.03.2009 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

Aufgrund eines Eigentümerwechsels kann der Geltungsbereich verkleinert werden. Das Plangebiet wird zur Offenlage um das neu geschaffene Flurstück Nr. 1471, Flur 23, verkleinert.

B. Bebauungsplanfestsetzungen

Öffentliche Verkehrsfläche

Die Torgaustraße wird gemäß ihrer Funktion und in Anlehnung an den vorhandenen Ausbau zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Straßenbegrenzungslinien verlaufen dabei überwiegend entlang der Grenzen der im Eigentum der Stadt Oberhausen stehenden Grundstücke.

Verkehrsgrün / Straßenverkehrsgrün

Entsprechend dem vorhandenen Straßenausbau werden Flächen für Verkehrsgrün festgesetzt.

Die im Straßenraum angepflanzten Bäume werden zeichnerisch gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB zur Erhaltung festgesetzt.

C. Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes zu erarbeiten. Nach § 2 Abs. 4 BauGB werden im Umweltbericht die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenweise verlangt werden kann.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bebauungsplanung

Die Torgaustraße ist zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße vollständig ausgebaut (Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung). Entlang der Straße sind die angrenzenden Grundstücke bebaut.

Zum Zweck der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Torgaustraße (von der Badenstraße bis zur Oldenburger Straße) im Sinne von § 125 Abs. 1 BauGB soll diese entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Der Plan enthält fünf Straßenbäume.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Der seit dem 03.05.2010 rechtswirksame Regionale Flächennutzungsplan (RFNP), den die Städte Oberhausen, Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr gemeinsam aufgestellt haben, weist für den Geltungsbereich „Wohngebiet/Allgemeiner Siedlungsbereich“ aus.

Der Bebauungsplan befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans oder in einem Schutzgebiet.

Der Bebauungsplan Nr. 600 befindet sich damit in Übereinstimmung.

Für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter gelten aufgrund übergeordneter Fachgesetze folgende Zielaussagen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie - 92/43/EWG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU. Bewahrung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	TA Luft	(Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Die Funktionen des Bodens sind zu sichern oder wiederherzustellen. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind zu vermeiden. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist Vorsorge zu treffen.
Klima	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft, Ortsbild	BauGB Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie des Erholungswertes.
Kultur- u. Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsreich des Vorhabens

2.1 Schutzgut Mensch

Derzeitiger Umweltzustand und derzeitige Problemlage

Die Umgebung ist überwiegend bebaut. Der Geltungsbereich des Planes ist auf die Straßenfläche beschränkt. Es liegen keine Erkenntnisse über unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen im Plangebiet vor. Ebenso liegen keinerlei Erkenntnisse für eine Belastung durch Gerüche und Lichtimmissionen vor.

Der Bebauungsplan Nr. 600 liegt im Bereich des seit dem 04. August 2008 rechtskräftigen Luftreinhalteplans Ruhrgebiet. Da im gesamten Ruhrgebiet flächendeckend Überschreitungen oder drohende Überschreitungen von geltenden Grenzwerten (Feinstaub, Stickstoffdioxid) festgestellt wurden, verfolgt der Luftreinhalteplan einen regionalen Ansatz zur Reduzierung der Luftbelastungen. Der Plan beinhaltet verschiedene Maßnahmen (u. a. die Umweltzone), die eine Überschreitung von geltenden Grenzwerten in der Region Ruhrgebiet verhindern sollen.

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 600 befindet sich keine Messstation, sodass eine Einschätzung auf Grundlage der durchgeführten Modellrechnungen vorgenommen wurde. Sowohl die Karte der Hintergrundbelastung als auch die „Ampelkarten“ geben keinen Hinweis auf eine eventuelle Grenzwertüberschreitung. Das Plangebiet liegt innerhalb der Umweltzone Oberhausen, in der bestimmte Verkehrsverbote gelten.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die vorliegende Planung selbst wird keine Auswirkungen auf die Immissionssituation in diesem Bereich haben, so dass keine Grenzwertüberschreitungen durch die Umsetzung zu erwarten sind.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Derzeitiger Zustand und derzeitige Problemlage

Im Planungsraum sind lediglich Straßenbäume im Verkehrsgrün vorhanden, ansonsten ist die Fläche vollständig versiegelt. Nach Durchsicht der hier im Hause vorliegenden Kartierungsgrundlagen und der Prüfung der landesweiten Kartierungsergebnisse des LANUV im Fachinformationssystem (FIS) wurde festgestellt, dass im Bereich des Bebauungsplans Nr. 600 und in seiner Umgebung bisher keine planungsrelevanten Arten vorkamen oder vorkommen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG vom oben genannten Vorhaben nicht betroffen.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die vorhandenen Strukturen bleiben unverändert, Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

Auf den Verkehrsgrünflächen ist die Anpflanzung von fünf großkronigen, heimischen Straßenbäumen festgesetzt:

„Auf den Verkehrsgrünflächen ist je ein großkroniger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 m breite und mind. 6 m² große Baumscheiben mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mind. 12 m³ anzulegen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z. B. die Bepflanzung mit bodendeckendem Kleinholz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)“

2.3 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand und derzeitige Problemlage

Die gesamte Bebauungsplanfläche ist bis auf die Verkehrsgrünflächen bereits vollständig versiegelt, so dass die anstehenden Pseudogley- und Gley-Böden ihre natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen können.

Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige Flächen mit Bodenbelastungsverdacht sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die vorhandenen Strukturen bleiben nahezu unverändert. Da die im Plangebiet ausgewiesene verkehrliche Nutzung und die damit einhergehende Flächenversiegelung dem derzeit vorhandenen Zustand entsprechen, ist keine Veränderung für das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand und derzeitige Problemlage

Unterhalb des Oberbodens stehen zunächst bis in eine Tiefe von vermutlich 1 bis 2 Metern feinsandige, leicht schluffige Mittelsande an. Darunter folgen in einer Mächtigkeit von mehreren Metern die Ablagerungen der Grundmoräne. Die Grundmoräne ist im Planbereich als stark verlehnte Sande und Schluffe ausgebildet. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit dieser verlehnten Sande und Schluffe ist bei länger andauernden Niederschlägen in den aufliegenden Mittelsanden mit Stau- und Schichtenwasser zu rechnen.

Innerhalb und in der näheren Umgebung des Plangebietes gibt es keine Oberflächengewässer.

Die Entwässerung des vollständig versiegelten Bereiches erfolgt über eine Mischwasserkanalisation.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die vorhandenen Strukturen bleiben nahezu unverändert. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Klima

Derzeitiger Zustand und derzeitige Problemlage

In der synthetischen Klimafunktionskarte (siehe Klimaanalyse Stadt Oberhausen, RVR, Januar 2008) wird das Plangebiet als locker bebautes, gut durchgrüntes Gebiet mit Stadtrandklima und ausreichendem Luftaustausch dargestellt. In den entsprechenden Planungshinweisen wird u. a. der Aufbau und die Erhaltung von Grünstrukturen empfohlen. Dem wird hier durch die Anpflanzung von Straßenbäumen gefolgt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Da die vorhandene Situation planerisch gesichert wird, wird sich die klimatische Situation real nicht verändern.

2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Derzeitiger Zustand und derzeitige Problemlage

Die Umgebung ist überwiegend bebaut. Die öffentliche Verkehrsfläche hat als notwendiger und typischer Bestandteil einer von Wohnbebauung geprägten Siedlungsfläche keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ortsbild. Die Begrünung mit fünf Straßenbäumen wirkt sich positiv auf das Ortsbild aus.

Prognose bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt, sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen

Da die vorliegende Planung den vorhandenen Bestand festschreibt und Schutzgüter nicht beeinflusst werden, ist die Betrachtung von Wechselwirkungen hier nicht relevant.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da die vorliegende Planung einen vorhandenen Bestand lediglich planerisch sichert, sind keine Veränderungen bei einer Nichtdurchführung zu erwarten.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen

Ein Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht hervorgerufen, daher sind entsprechende Maßnahmen nicht erforderlich.

5. Geprüfte Alternativen

Eine Alternative wurde nicht geprüft, da der Bebauungsplan Nr. 600 zur rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 BauGB den vorhandenen Straßenausbau bestätigen soll.

6. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu ermitteln, was für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit ist auch die Ermittlungstiefe definiert.

Bei der Erstellung des Umweltberichts und der Bewertung seiner Inhalte sind die anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen berücksichtigt worden.

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichts ergeben.

7. Monitoring

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und keine Maßnahmen festgesetzt wurden, ist eine Überwachung nicht durchzuführen.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine vorhandene Verkehrsfläche, die eine beidseitig vorhandene Wohnbebauung erschließt. Der Straßenausbau ist bereits erfolgt. Es wurden fünf Straßenbäume gepflanzt und einige Parkplätze angelegt. Da drei der fünf Bäume nach dem Ausbau eingegangen sind, werden diese neu gepflanzt. Der Bebauungsplan setzt somit im Wesentlichen den vorhandenen Ausbau fest. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

D. Kennzeichnung

Bergbau (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet hat in der Vergangenheit bergbaulichen Einwirkungen unterlegen.

Folgende Kennzeichnung wird deshalb in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen:

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untätigen Bergbaus gemäß Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 – II B 2-2796 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 127 vom 08.10.1963). Bauherren werden gebeten Kontakt mit der RAG Aktiengesellschaft in Herne aufzunehmen.

E. Bodenordnung

Die Verkehrsfläche befindet sich bereits im Eigentum der Stadt Oberhausen.

Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

F. Kosten

Die Torgaustraße ist zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße vollständig ausgebaut.

Die Anpflanzung der festgesetzten Bäume wird in etwa 400 € pro Baum kosten.

Die jährlichen Unterhaltungskosten für die Straße belaufen sich auf ca. 600 Euro und sind bereits Bestandteil des laufenden Haushalts.

G. Flächenbilanz

Größe des Plangebiets	ca. 930 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 790 m ²
Verkehrsgrün / Straßenverkehrsgrün	ca. 140 m ²



Beigeordneter



Bereichsleiter –Stadtplanung–

Oberhausen, 31.01.2013

Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 600 –Torgaustraße (zwischen Badenstraße und Oldenburger Straße) hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in der Zeit vom 10.05.2013 bis 10.06.2013 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Oberhausen, 20.06.2013

Der Oberbürgermeister

Im Auftrage



A. Zühlke

Bereichsleiter Stadtplanung

Diese dem Bebauungsplan Nr. 600 gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl, I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl, I, S. 1548), in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften nach §§ 233 ff BauGB beigefügte Begründung (incl. Umweltbericht) in der Fassung vom 31.01.2013 ist als Entscheidungsbegründung vom Rat der Stadt am 11.11.2013 beschlossen worden.

Oberhausen, 14.11.2013

Der Oberbürgermeister




Wehling